

RK-N

Sekretariat der Kommissionen für Rechtsfragen

Simone Peter, Kommissionssekretärin

Bundeshaus

3003 Bern

(per Email in Word- und PDF-Fassung an:

sonja.maire@bj.admin.ch; rk.caj@parl.admin.ch)

Bern, 05. Oktober 2017

Stellungnahme zu E-Art. 8a und 28a UWG

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Sehr geehrte Damen und Herren

Die RK-N hat am 16. Juni 2017 die Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative Nr. 13.426 (Poggia) Golay betreffend automatischer Vertragsverlängerungsklauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen eröffnet. Mit vorliegender Stellungnahme erlauben wir uns, innert bis zum 9. Oktober 2017 angezeigter Frist Stellung zu nehmen.

SUISSEDIGITAL ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 200 Schweizer Unternehmen mit verschiedener Grösse. Gemeinsamer Nenner dieser Mitglieder ist das Erbringen von Telekommunikationsdienstleistungen über Fest- und Mobilfunknetze. Dieses Dienstleistungsangebot zeichnet sich dadurch aus, dass Verträge meist für eine feste initiale Dauer abgeschlossen werden, danach auf unbestimmte Dauer weiterlaufen und unter Einhaltung einer 1- bis 2-monatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden können. Diese Vertragssystematik hat sich – nach Anpassungen, die im Zuge von Interventionen der Schweizer Konsumentenschutzverbände bei den grossen Mobilfunk-Gesellschaften erfolgt sind – bewährt und sieht nach Ablauf der ersten festen Vertragsdauer ein normales jederzeitiges Kündigungsrecht vor.

Soweit diese Systematik in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist, könnte auch diese Praxis nach einer allfälligen Inkraftsetzung des vorgeschlagenen E-Art. 8a UWG nicht weitergeführt werden bzw. müsste vor dem Ablauf der festen Vertragsdauer ein komplexer Informationsmechanismus implementiert werden. Es versteht sich von selbst, dass unsere Branche mit ihrem Massengeschäft eine sehr grosse Anzahl Kundenverträge diesbezüglich zu bearbeiten hätte, wozu

automatisierte Prozesse entwickelt und eingesetzt werden müssten, um der automatischen Rechtsfolge der jederzeitigen fristlosen Kündigungsmöglichkeit entgegen zu können. Gerade für die Vielzahl der sehr kleinen Dienstanbieter in unserem Verband wäre der Aufwand dazu enorm.

In der Praxis bedingt die Umsetzung der vorgesehenen Benachrichtigungspflicht eine Umstellung sämtlicher Kundensysteme. Konkret müssen die Systeme so umprogrammiert werden, dass sie in der Lage sind, zum entsprechenden Zeitpunkt – also jeweils frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Ablauf der vereinbarten Mindestdauer – eine Kommunikation an den Kunden auszulösen. Die Kundeninformation muss zudem individualisiert sein, da explizit anzugeben ist, wann das Vertragsverhältnis endet, bis wann es weiterläuft, sollte es von der Konsumentin resp. vom Konsumenten nicht beendet werden, und bis wann und in welcher Form eine solche Erklärung eingereicht werden müsste. Diese Benachrichtigungspflicht betrifft die Ausgestaltung der Kundenbeziehungen unserer Mitglieder stark und stellt somit auch einen Eingriff in die Vertragsfreiheit unserer Mitglieder dar.

Gemäss erläuterndem Bericht zum Entwurf von E-Art. 8a UWG (Parlamentarische Initiative, Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen, Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 11./12. Mai 2017) ist die Kommission der Überzeugung, dass mit der vorgeschlagenen Regelung verhindert werden könne, dass im Einzelfall Verträge über die eigentlich gewünschte Laufzeit hinaus weitergeführt werden und dass Konsumentinnen und Konsumenten auf diese Weise vor ungewollten Verpflichtungen geschützt werden können. Gleichzeitig stelle die einmalige Pflicht zur Benachrichtigung für betroffene Unternehmen nur einen verhältnismässig geringfügigen Eingriff dar (vgl. S. 2).

Wir teilen diese Einschätzung aus einer Sicht der Praxis nicht. Die angedachte Regelung erachten wir in ihrer derzeitigen Ausgestaltung als gewichtigen, unverhältnismässigen Eingriff für betroffene Unternehmen, welcher auch den Grundsatz der Vertragsfreiheit tangiert. Dies insbesondere auch deshalb, weil das Bundesgericht in Präzisierung von Art. 8 UWG automatische Vertragsverlängerungsmechanismen nicht per se als unlauter beurteilt hat. Hinzu kommt, dass die Kommission im erläuternden Bericht in Bezug auf unsere Branche sogar explizit selbst festhält, dass sich die Problematik von automatischen Vertragsverlängerungsklauseln in der Telekommunikationsbranche im Vergleich zu anderen Branchen entschärft habe (vgl. S. 4-5). Das ist eine korrekte Einschätzung, folglich wir nicht nachvollziehen können, weshalb nun eine weitere gesetzliche Verschärfung erfolgen soll, welche die Rechtswirklichkeit überstimmt.

Die Regelung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung geht – wie bereits angesprochen - sogar weiter als das ursprüngliche Ziel der parlamentarischen Initiative: Wie dargelegt, laufen die Verträge unserer Mitglieder nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer (in der Regel von 12 Monaten) automatisch unbefristet weiter, sofern die Konsumentin resp. der Konsument keine anderslautende Erklärung abgibt. Die Konsumentin resp. der Konsument müsste nun gemäss neuer Regelung benachrichtigt werden, obwohl er oder sie nach Ablauf der Mindestvertragsdauer das Abonnement ohnehin jederzeit mit einer Frist von 1 - 2 Monaten auf ein Monatsende hin kündigen kann. Dies scheint nicht dem ursprünglichen Anliegen der parlamentarischen Initiative 13.426 zu entsprechen, welches verhindern wollte, dass Konsumentinnen und Konsumenten bei derartigen Verträgen in die Falle tappen, den möglichen Kündigungszeitpunkt verpassen und folglich ungewollt übermässig lange an einen Vertrag gebunden sind. Bei Verträgen, welche sich nach Ablauf einer Mindestvertragsdauer zwar automatisch in zeitlich unbestimmte Verträge wandeln, welche

von der Konsumentin resp. dem Konsumenten jedoch mit einer angemessenen Kündigungsfrist jederzeit terminiert werden können, scheint diese Befürchtung unbegründet. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern hier eine Konsumentin oder ein Konsument „beschützt“ werden müsste. Unserer Ansicht nach können solche Verträge nicht mit klassischen Roll Over-Vertragsabreden verglichen werden, die im Anschluss an eine feste initiale Vertragsdauer die jeweilige automatische Verlängerung für eine weitere feste Periode vorsehen. Hier ist im Gesetzestext zu differenzieren, folglich wir die folgenden Anträge auf Anpassung der geplanten Gesetzesartikel stellen:

1. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zu E-Art. 8a UWG

Wir beantragen, dass die in E-Art. 8a UWG vorgesehene Benachrichtigungspflicht nur bei jenen Verträgen gilt, welche nach Ablauf der ersten vereinbarten Vertragsdauer eine oder mehrere automatische Verlängerungen mit neuen festen Vertragslaufzeiten vorsehen und damit die Konsumentin resp. den Konsumenten gegebenenfalls für eine ungewollt längere Zeit weiter an den Vertrag binden. Verträge, welche nach Ablauf einer vereinbarten initialen Vertragsdauer mit einer angemessenen Frist gekündigt werden können, sind von der Benachrichtigungspflicht auszunehmen: (Verständlicher wäre zudem aus unserer Sicht im neuen Artikel von *Vertragsdauer* und *Erklärungsfristen* zu sprechen.)

Ergänzung von E-Art. 8a mit neuem Abs. 4:

4 Nicht unter Art. 8a fällt ein Vertrag, welcher nach Ablauf der vereinbarten Frist unbefristet weiterläuft, von der Konsumentin oder dem Konsumenten jedoch unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von maximal drei Monaten gekündigt werden kann.

2. Änderungsantrag zu E-Art. 28a UWG

Gemäss E-Art. 28a UWG ist vorgesehen, dass bei Verträgen, welche vor dem Inkrafttreten der Änderung abgeschlossen wurden, die Konsumentin resp. der Konsument vor der ersten, frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten erfolgender Verlängerung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorgaben von E-Art. 8a Abs. 1 und 2 zu beachrichtigen sind.

Wie bereits ausgeführt, bedarf es zur Umsetzung der im besagten Artikel vorgesehenen Benachrichtigungspflicht einer Umstellung der Systeme und Prozesse in den betroffenen Unternehmen. Diese Umstellung ist mit einem Zeit- sowie grossen Kostenaufwand verbunden. Die Nacherfassung entsprechender Benachrichtigungsfristen für bereits vor dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung bestehende Kundenverträge scheint unverhältnismässig und wohl auch technisch nicht immer möglich. Folglich beantragen wir, dass die Benachrichtigungspflicht für jene Verträge entfällt, welche vor dem Inkrafttreten der Änderung geschlossen wurden.

Dieser Antrag gilt unabhängig davon, ob unserem Ergänzungsantrag zu E-Art. 8a UWG entsprochen wird:

Änderungsantrag Art. 28a:

*Bei Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom [...] abgeschlossen worden sind, **[neu] entfällt die Benachrichtigungspflicht** ist die Konsumentin oder der Konsument vor der ersten, frühestens drei Monate nach dem Inkrafttreten erfolgender Verlängerung des Vertragsverhältnisses gemäss den Vorgaben von Artikel 8a Absatz 1 und 2 zu benachrichtigen.*

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Argumente in die weitere Bearbeitung der fraglichen Gesetzesbestimmungen einbeziehen und unsere Anträge berücksichtigen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SUISEDIGITAL – Verband für Kommunikationsnetze



Dr. Simon Osterwalder, Rechtsanwalt
Geschäftsführer



Stefan Flück, Fürsprecher LL.M.
Leiter Rechtsdienst